

Ganz schön lang gezogen

MAXIMALE MENGE Mit dem ADR 2011 wurde das Kapitel 3.4 für den Transport in begrenzten Mengen komplett überarbeitet und die erlaubten Mengengrenzen in vielen Fällen reduziert. Es gibt allerdings eine Übergangsfrist bis 2015.

Der Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des ADR stellt eine wesentliche Erleichterung für den Versender und Beförderer dar, da mit Ausnahme der in Kapitel 3.4 aufgeführten Bedingungen keine weiteren Vorschriften des ADR zu beachten sind.

Lediglich die Hinweispflicht des

- Auftraggebers des Absenders gegenüber dem Absender,
- Absenders gegenüber dem Beförderer und
- des Verladers gegenüber dem Fahrer, dass Gefahrgut in begrenzten Mengen befördert wird, kommt gemäß GGVSEB noch als weitere Auflage hinzu.

Die Übergangsfrist gilt nicht für Güter mit dem Wert 0 (Null) in der Spalte 7a.

Mit dem ADR 2011 wurde das Kapitel 3.4 ADR völlig überarbeitet und unter anderem auch ein neues Kennzeichen für die Versandstücke und Beförderungseinheiten eingeführt. Die Mengengrenzen pro Innenverpackung wurden ebenfalls überarbeitet und in vielen Fällen reduziert.

Aus diesem Grund wurde eine sehr lange Übergangsfrist gewährt, die die Anwendung des Kapitels 3.4 gemäß ADR 2009 noch bis zum 30.06.2015 erlaubt.

Die Übergangsfrist darf jedoch nicht angewendet werden für Gefahrgüter, denen in der neuen Spalte (7a) der Gefahrguttabelle der Wert „0“ zugewiesen wurde. Diese Übergangsfrist ist in 1.6.1.20 des ADR 2011 zu finden.

Bis zum 30.6.2015 wird es daher zwei Möglichkeiten für den Transport begrenzter Mengen geben.

Wie ermittelt man gemäß ADR 2011 die relevanten Größen für die Verpackung?

- I. Man benötigt zunächst folgende Angaben über das Gefahrgut:
 - a) UN-Nummer
 - b) Bezeichnung
 - c) Klasse
 - d) Verpackungsgruppe (falls vorhanden)

Die Informationen über das Gefahrgut muss der Hersteller oder Vertreiber lie-

fern, falls vorhanden kann man ein Sicherheitsdatenblatt des Produktes als Quelle heranziehen.

Im Sicherheitsdatenblatt werden in Kapitel 14 Angaben zum Transport gemacht, unter anderem werden dort die genannten Informationen angegeben, so dass man in der Gefahrgutliste das Gefahrgut eindeutig identifizieren kann.

Teilweise gibt es mehrere Einträge in der Gefahrguttabelle unter der gleichen Verpackungsgruppe bei einem Gefahrgut, wie zum Beispiel bei UN 1993. Für die Bestimmung der maximalen Menge je Innenverpackung (siehe Punkt 2 nachfolgend) spielt dies jedoch keine Rolle, da diese Werte immer gleich sind.

2. Die maximale Menge pro Innenverpackung wird im ADR 2011 direkt in der Spalte 7a als Zahlenwert angegeben, zum Beispiel ein Kilogramm oder fünf Liter. Es gibt nun keinen Unterschied mehr zwi-

Die GGVSEB fordert eine Hinweispflicht für Verlader, Auftraggeber und Absender.

schen der Verwendung zusammengesetzter Verpackungen oder Trays.

3. Die Obergrenze für das Bruttogewicht des Versandstücks beträgt 30 Kilogramm für zusammengesetzte Verpackungen und 20 Kilogramm für Trays.

4. Zusammengesetzte Verpackung bedeutet immer Innenverpackungen, das heißt die primäre Umschließung des Gefahrgutes (Tube, Dose, Flasche etc.), die in eine Außenverpackung (in der Regel Karton) verpackt werden müssen.

5. Trays sind nach oben offene Paletten, die mit Dehn- oder Schrumpffolie umwickelt sind. Sahnespraydosen werden beispielsweise oft in dieser Weise verpackt.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München



FOTO: T. MAIER

LKW mit Gefahrgütern in begrenzten Mengen benötigen eine aufgeklappte Warntafel.

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Bis zum 30. Juni 2015 können Beförderer sich bei vielen Gefahrgütern aussuchen, ob sie Begrenzte Mengen nach den Vorschriften des ADR 2009 oder nach den Vorschriften des ADR 2011 transportieren wollen.

Daher bieten wir zwei Checklisten an, die unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ als Download zur Verfügung stehen.

Eine neue Checkliste ist gemäß ADR 2011 aufgebaut und eine gemäß ADR 2009, wenn die Übergangsfrist genutzt wird.